



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 11.08.2025

Nr. 27

S.1-8

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Stadt Dinslaken für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025....2-4

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken am 14.09.2025 .....5-7

### **Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken**

hier: Herrn Kener Yohan Osorio Vega.....8

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
der Stadt Dinslaken  
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
am 14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl am 14.09.2025 wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Stadt Dinslaken	<u>Öffnungszeiten:</u>
Wahlbüro, Zimmer 322	Montag bis Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Rathaus	Freitag von 8-12 Uhr
Platz d' Agen 1	
46535 Dinslaken	

Jede\*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu ihrer\*seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein\*e Wahlberechtigte\*r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie\*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte Unionsbürger\*innen, die gemäß **§ 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit** sind, werden nur auf Antrag und unter der Voraussetzung der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW. Der Antrag ist bis zum **29.08.2025** im Wahlbüro der Stadt Dinslaken zu stellen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Wahlbüro eingelegt werden.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung eines Wahlscheines nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person des eigenen Vertrauens bedienen. Diese\*r hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum seines Stimmbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein\*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene\*r** Wahlberechtigte\*r,
  - 5.2 ein\*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene\*r** Wahlberechtigte\*r, wenn
    - a) sie\*er nachweist, dass sie\*er aus einem von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 29.08.2025** versäumt hat,
    - b) sie\*er aus einem von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
    - c) ihre\*seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erst nach Zulassung und öffentlicher Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) bis **12.09.2025, 15:00 Uhr**, schriftlich oder persönlich erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Versichert ein\*e Wahlberechtigte\*r glaubhaft, dass ihr\*ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr\*ihm bis zum Tage **vor der Wahl (13.09.2025), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

6. Mit dem Wahlschein erhält die\*der Wahlberechtigte
  - je einen amtlichen Stimmzettel für die
    - Wahl der Landrätin/des Landrats (blau),**
    - Wahl des Kreistags (rosa),**
    - Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken (gelb),**
    - Wahl der Vertretung (Rat) der Stadt Dinslaken (grün),**
    - Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr (violett),**
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die wahlbriefempfangende Anschrift aufgedruckt ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als der\*dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin\*der Wähler

- den **verschlossenen** hellroten Wahlbriefumschlag
- mit den Stimmzetteln in dem **verschlossenen** blauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (14.09.2025) bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus, am Stadthaus, am Technischen Rathaus oder den Bürgerbüros Stadtmitte und Hiesfeld abgegeben werden.

Dinslaken, den 18.07.2025

Die Bürgermeisterin

Gez. Michaela Eislöffel

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken  
am 14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl am 14.09.2025 wird in der Zeit vom **25.08.2025** bis zum **29.08.2025** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Stadt Dinslaken  
Wahlbüro, Zimmer 324  
Rathaus  
Platz d' Agen 1  
46535 Dinslaken

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr  
Freitag von 8-12 Uhr

Jede\*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu ihrer\*seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein\*e Wahlberechtigte\*r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie\*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann in der Zeit vom **25.08.2025** bis **29.08.2025** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (02064 66-888) im Wahlbüro eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl (02.09.2025) eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung eines Wahlscheines nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

#### 4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein\*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene\*r** Wahlberechtigte\*r,

4.2 ein\*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene\*r** Wahlberechtigte\*r, wenn

- a) sie\*er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 29.08.2025** versäumt hat,
- b) sie\*er aus einem von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
- c) ihre\*seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erst nach Zulassung und öffentlicher Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) bis **12.09.2025, 15:00 Uhr**, schriftlich oder persönlich erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Versichert ein\*e Wahlberechtigte\*r glaubhaft, dass ihr\*ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr\*ihm bis zum Tage **vor der Wahl (13.09.2025), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

#### 5. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **grauen Stimmzettel** für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken,
- einen amtlichen **grauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen **orangenen Wahlbriefumschlag**, auf dem die wahlbriefempfangende Anschrift aufgedruckt ist, und
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als der\*dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin\*der Wähler

- den **verschlossenen** orangenen Wahlbriefumschlag
- mit dem Stimmzettel in dem **verschlossenen** grauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (14.09.2025) bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus, am Stadthaus, am Technischen Rathaus oder den Bürgerbüros Stadtmitte und Hiesfeld abgegeben werden.

Dinslaken, den 17.05.2025

Wahlleiter

Gez. Achim Thomae

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen  
vom 08.08.2025 (Az: UVG)

an

Herrn Kener Yohan Osorio Vega  
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 7 – Fachdienst 7.3, Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 08.08.2025

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Quernhorst